

# Informationsblatt

## Arbeitssicherheitsschuhe

Arbeitssicherheitsschuhe unterliegen einer Baumusterprüfung nach verschiedenen DIN-Normen. Diese erlischt, sobald auch nur die kleinste Veränderung am Schuh oder der Schuheinlage vorgenommen wird. In diesem Fall geht die Haftung an denjenigen über, der die Veränderungen vorgenommen hat.

Bis 2008 haben die Berufsgenossenschaften bei orthopädischen Schuhzurichtungen und Einlagen diesbezüglich eine Ausnahme gemacht.

**Seit 2009 gilt diese Ausnahmeregelung nicht mehr.**

Das bedeutet, dass orthopädische Schuhzurichtungen an konfektionierten Arbeitssicherheitsschuhen und auch Einlagen für dieselben nicht mehr nach der alten Verfahrensweise gefertigt werden dürfen. Jeder Hersteller von Sicherheitsschuhen hat seither eigene Verfahren zur Fertigung von Zurichtungen und Einlagen entwickelt.

**Wir fertigen seither ausschließlich Schuhzurichtungen und Einlagen für Sicherheitsschuhe der Firma ATLAS.**

Die Kostenübernahme erfolgt nicht durch die gesetzlichen Krankenkassen, sondern durch die DRV, falls man über 15 Jahre in die gesetzliche Rentenversicherung einbezahlt hat und durch die Arbeitsagentur, falls man weniger als 15 Jahre in die gesetzliche Rentenversicherung einbezahlt hat.

Bei Fragen helfen wir Ihnen gerne weiter.